

bei bis zu 14 %. Da sich die natürlichen Gegebenheiten für die Cannabispflanzen in Räumlichkeiten gut nachstellen lassen, kommen immer mehr auf den „glorreichen“ Gedanken, „Indoorplantagen“ anzulegen. Somit hat sich das Vorkommen in den letzten Jahren fast verzehnfacht. **Dadurch wird Deutschland selbst zu einem beliebten Anbauland für Hanf und dadurch, dass diese hochwertigen Pflanzen gezüchtet werden, steigt auch der Wirkstoffgehalt immer weiter an.** Insofern kann man nicht mehr von einer „weichen Droge“ sprechen.



Ein weiterer Irrglaube ist, dass der Eigenbedarf von Cannabis straffrei sei. Diese Auslegung der Recht-

sprechung entspricht nicht den Tatsachen. In der Rechtsprechung gibt es nur ein Delikt, das nicht verfolgt wird, was aber auch schwer nachweisbar ist: Wenn Cannabis, Marihuana oder Haschisch erworben und gleich konsumiert werden, dann geht der Konsument straffrei aus. Nur das wird wohl keiner machen. **Alle anderen Delikte, die mit dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Verbindung gebracht werden, werden strafrechtlich verfolgt und zur Anzeige gebracht.** Der Strafrahmen hierfür erstreckt sich gemäß §§ 29-31 BtMG von Geldstrafen bis zu 15 Jahren Haft. Das Ganze bekommt noch einen anderen Aspekt, wenn man beim Führen eines Fahrzeuges erwischt wird und unter Drogen steht. In diesem Fall sind die Strafen deutlich härter. Hierbei gilt das Gleiche wie beim Alkohol: Je mehr Wirkstoffe im Körper vorhanden sind, desto härter wird die Strafe sein. Auch bei Drogendelikten muss man mit einer Verurteilung rechnen: dem Entzug der Fahrerlaubnis und der Teilnahme an der MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung).

Waldorf, Suchtkrankenhelfer

Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A 3.5 – Raumtemperatur

Bisher gab es in der Arbeitsstättenrichtlinie – Raumtemperatur nur Vorgaben für Mindestwerte für Lufttemperaturen in Arbeitsräumen, bezogen auf Körperhaltung (Sitzen, Stehen, Gehen) und Arbeitsschwere (leicht, mittel, schwer).

In der novellierten ASR A 3.5 gibt es nun auch Vorgaben für übermäßige Sonneneinstrahlung.

Dies veranlasste den Personalrat in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Arbeitsschutz, Abteilung Personal, Abteilung Technik und dem Betriebsärztlichen Dienst, mögliche Regelungen und Handlungshilfen für Vorgesetzte und Beschäftigte zu finden. Es wurde verabredet, diese Regelungen in einer Verwaltungsverordnung zu konkretisieren und anschließend zu veröffentlichen. Dem vorgelegten Entwurf dieser Verwaltungsverordnung konnte der

Personalrat jedoch noch nicht zustimmen, da weitreichende Regelungstatbestände nicht berücksichtigt wurden.

Aufgrund des nahenden Sommers hat der Personalrat beschlossen, Sie auf diesem Wege vorab über die Inhalte der Arbeitsstättenrichtlinie zur Raumtemperatur zu informieren.



Die **Lufttemperatur** (Definition s.u.) in Arbeitsräumen und anderen genannten Räumen (Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen) soll +26°C nicht überschreiten.

Bei Außenlufttemperaturen über +26°C gilt:

1. Wenn die Außenlufttemperatur über +26°C beträgt und unter der Voraussetzung, dass geeignete Sonnenschutzmaßnahmen verwendet werden, sollen beim Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von +26°C zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. **In Einzelfällen kann das Arbeiten bei über +26°C zu einer Gesundheitsgefährdung führen**, wenn z.B.:

- schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist,
- besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe stark behindert, oder
- hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich Vorbelastete und besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z.B. Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter) im Raum tätig sind.

In solchen Fällen ist über weitere Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.

2. Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30°C müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. **Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.**

Hier wird eine Gliederung in verschiedenen Stufen vorgegeben. Bei einer Außenlufttemperatur von mehr als +26°C **verbunden** mit der Überschreitung der Lufttemperatur im Arbeitsraum

- von +26°C
- von +30°C
- von +35°C.

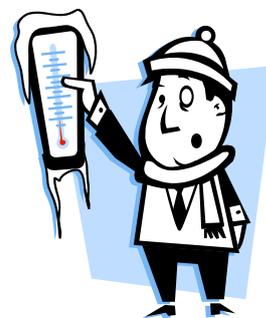
Beträgt die Lufttemperatur im Arbeitsraum mehr als +35°C, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung ohne

- technische Maßnahmen (z.B. Luftduschen, Wasserschleier),

- organisatorische Maßnahmen (z.B. Entwärmungsphasen) oder
- persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Hitzeschutzkleidung)

nicht als Arbeitsraum geeignet. Hierbei sind jedoch folgende Begriffsbestimmungen zu berücksichtigen:

- Die **Raumtemperatur** ist die vom Menschen empfundene Temperatur. Sie wird u.a. durch die Lufttemperatur und die Temperatur der umgebenden Flächen (insbesondere Fenster, Wände, Decke, Fußboden) bestimmt.
- Die **Lufttemperatur** ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung.



Zur Feststellung, ob Maßnahmen zu ergreifen sind, ist die **Lufttemperatur** maßgeblich. Die Lufttemperatur wird mit einem strahlungsgeschützten Thermometer in Grad Celsius [°C] gemessen, dessen Messgenauigkeit +/-0,5°C betragen soll. Die Messung unterliegt streng festgelegten Vorschriften:

- Sie erfolgt nach Erfordernis stündlich an Arbeitsplätzen für sitzende Tätigkeit in einer Höhe von 0,6 m und
- bei stehender Tätigkeit in einer Höhe von 1,1 m über dem Fußboden.
- Die Außenlufttemperatur wird stündlich während der Arbeitszeit ohne Einwirkung von direkter Sonneneinstrahlung gemessen.
- Die Außenlufttemperatur sollte etwa 4 m von der Gebäudeaußenwand entfernt und in einer Höhe von 2 m gemessen werden.

Die Lufttemperaturmessung soll ausschließlich durch die Dienststelle Arbeitsschutz (DA) erfolgen, da die Mitarbeiter dieser Dienststelle die

erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen. Hierzu müssen strahlungsgeschützte Thermometer im Wert von jeweils ca. 700 € angeschafft werden. Derzeit ist ein Gerät vorhanden. Der Personalrat hat die Dienststellenleitung an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass es als sehr kritisch zu betrachten ist, in einer Dienststelle der Größenordnung der JGU nur ein einziges technisches Gerät und zu wenig sachkundiges Perso-

nal für die erforderlichen Temperaturmessungen zur Verfügung zu stellen. Der Personalrat bat deshalb um Mitteilung, wie sich die Dienststellenleitung vorstellt, mit den zu erwartenden zahlreichen Anfragen umzugehen.

Link zur Textfassung:

<http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/1108456/publicationFile/89166/ASR-A3-5.pdf>

Wann Sommerzeit – Reisezeit Was gehört in die Reiseapotheke?

Bei der Überlegung für eine Reiseapotheke muss an das Reiseziel, die Dauer des Aufenthaltes und die Art der Reise gedacht werden (Dabei kann es sich auch um eine Dienstreise/Exkursion handeln. Anm. der Redaktion).

Grundsätzlich sind Medikamente, die regelmäßig eingenommen werden müssen, in ausreichender Menge im Handgepäck mitzuführen. Ihr Arzt stellt Ihnen bei Bedarf ein Zertifikat in englischer oder französischer Sprache aus, dass Sie die Medikamente zum Eigenbedarf benötigen.



Für alle Eventualitäten einer Reise ausgerüstet zu sein, ist prinzipiell nicht möglich. Die folgenden Angaben dienen als Orientierungshilfe, was ein Einzelreisender für den **üblichen Bedarf und kleinere Notfälle** bei sich haben sollte.

Grundausrüstung

Verbandsmaterial:

- je 1 Mullbinde 4, 6 und 8 cm breit
- 1 Päckchen steriler Verbandsmull, Watte
- Wundpflaster 4 und 6 cm breit, je 50 cm
- Heftpflaster 1,25 und 2,5 cm breit, je 1 Rolle

Elastische Binden:

- je eine Binde 8 und 10 cm breit

Fieberthermometer

kleine Schere

Splitterpinzette

Zeckenzange

Handschuhe

Ersatzbrille und Ersatzkontaktlinsen (für Brillenträger und Kontaktlinsenträger)

Sonnenbrille

Sonnenschutzmittel

Insektenschutzmittel



Medikamente zur äußeren Anwendung:

- antiseptische Wundsalbe oder Lösung (z.B. Polyvidon-Jod)
- Antihistaminsalbe gegen Insektenstichreaktionen
- Corticosteroid-Creme
- Augentropfen gegen Bindehautentzündung
- Ohrentropfen gegen Gehörgangsentzündung